

Stadtteil Initiative Bornstedt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Stadtteil Initiative Bornstedt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Potsdams Stadtteil Bornstedt zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung einer Anlaufstelle für bürgerschaftlich Engagierte in Form eines Bürgertreffs in Bornstedt und Unterstützung seines Betriebs. Dieser Bürgertreff soll der Identifikation und der Unterstützung des nachbarschaftlichen Miteinanders der Menschen in Bornstedt dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erklärt werden.

(6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Der Verein ist berechtigt, Beiträge zur Deckung von Nebenkosten für den laufenden Betrieb des Bürgertreffs (insbesondere Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Gebäudeversicherung) von Nutzern und Nutzerinnen zu erheben und in Rechnung zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
der/ die Vorsitzende,
der/ die stellvertretende Vorsitzende und
Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:
bis zu 6 Beisitzer mit Stimmrecht

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die geschäftsführenden Vorstände können einem Mitglied des erweiterten Vorstandes die zeitlich befristete Vollmacht zur Vertretung erteilen.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand nachrücken lassen. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Außendarstellung obliegt der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Vorschläge zur Entwicklung der Vereinsarbeit
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Entwurf der Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurde und 3/4 der Anwesenden für die Satzungsänderung stimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Protokollführenden und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Potsdamer Tafel e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Ingeborg Beckers

Rainer Flinks

Brigitte Grote

Anne Kristin Spitz

Christian Spitz

Manfred Stede

Thomas Unold
